
544/A XXII. GP

Eingebracht am 02.03.2005

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer, Dipl.Ing. Uwe Scheuch
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG) Art. I BGBl. I Nr. 32/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Verwaltungsführung im Sinne des § 1 Abs. 1 umfasst die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

1. Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem PrR-G und dem PrTV-G,
2. Verfahren zur Mitbenützung von Sendeanlagen gemäß § 7 ORF-G, § 15 PrR-G und § 19 PrTV-G,
3. Vorbereitung und Einführung von digitalem Rundfunk nach dem 6. Abschnitt des PrTV-G,
4. Erteilung von Bewilligungen zum Betrieb der für die Veranstaltung von Rundfunk notwendigen technischen Einrichtungen sowie Frequenzverwaltung nach dem TKG 2003,
5. sonstige Verfahren gemäß § 120 TKG 2003,
6. Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter sowie Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des PrR-G und des PrTV-G sowie nach dem ZuKG,
7. Beobachtung
 - a) der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-Gesetzes sowie der auf die Regelungen des 3. Abschnitts bezugnehmenden Bestimmungen des 4. Abschnittes des ORF-Gesetzes durch den ORF und seine Tochtergesellschaften (§ 9 Abs. 4 ORF-G),
 - b) der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 34 bis 46 des PrTV-G sowie der §§ 19 und 20 des PrR-G durch private Rundfunkveranstalter.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, durchzuführen und die Ergebnisse dieser Auswertungen binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Zugleich hat die KommAustria jene Ergebnisse, bei denen sie eine Verletzung der in lit. a oder lit. b genannten Bestimmungen vermutet, dem ORF (seiner Tochtergesellschaft) oder dem privaten Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln. Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme hat die KommAustria bei begründetem Verdacht einer Verletzung dieser Bestimmungen diese im Falle des ORF (seiner Tochtergesellschaft) beim Bundeskommunikationssenat anzuzeigen (§ 11a), im Falle eines privaten Rundfunkveranstalters die Verletzung von Amts wegen weiter zu verfolgen,

8. Verfahren nach dem KartellG und dem WettbewerbsG, soweit der KommAustria die Stellung einer Amtspartei zukommt.“

2. Im Einleitungssatz des § 2 Abs. 2 wird das Wort „Tätigkeit“ durch die Wortfolge „gemäß Abs. 1 wahrzunehmenden Aufgaben“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die KommAustria besteht aus einem Behördenleiter und der für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 sowie der Aufgaben nach dem PresseFG 2004 und dem PubFG 1984 erforderlichen Anzahl an Mitarbeitern.“

4. § 5 samt Überschrift lautet:

„Organisation der RTR-GmbH

§ 5. (1) Zur Unterstützung der KommAustria und der Telekom-Control-Kommission sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Aufgaben ist eine Gesellschaft mit der Firma „Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH“ (RTR-GmbH) eingerichtet. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Die Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, einen Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk und einen Geschäftsführer für den Fachbereich Telekommunikation. Der Geschäftsführer für den Rundfunkbereich wird vom Bundeskanzler und der Geschäftsführer für den Telekommunikationsbereich vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestellt. Die Gesellschaft wird in den fachlichen Angelegenheiten dieser Bereiche vom zuständigen Geschäftsführer allein geleitet, in den übrigen Angelegenheiten von beiden Geschäftsführern gemeinsam. Allfällige Kapitalerhöhungen sind im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen vorzunehmen. Die Anteile der Gesellschaft sind zu hundert Prozent dem Bund vorbehalten. Die Verwaltung der Anteilsrechte für den Bund obliegt dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

(2) Die RTR-GmbH hat alle Vorkehrungen zu treffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der KommAustria sowie der Telekom-Control-Kommission die Erfüllung von deren Aufgaben zu ermöglichen.

(3) Die RTR-GmbH ist als Arbeitgeber kollektivvertragsfähig.

(4) Die RTR-GmbH ist von der Körperschaftsteuer befreit.

(5) Dem Aufsichtsrat der RTR-GmbH haben je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie anzugehören.“

5. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

„Aufgaben der RTR-GmbH

„§ 5a. (1) Die RTR-GmbH bildet den Geschäftsapparat der KommAustria. Dabei unterstützt sie die KommAustria unter deren fachlicher Leitung bei der Erfüllung der der KommAustria gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 2 Abs. 1) und Ziele (§ 2 Abs. 2). Die Tätigkeit der RTR-GmbH umfasst insbesondere:

1. die administrative Unterstützung der KommAustria in Verwaltungsverfahren sowie die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten der KommAustria und der RTR-GmbH,
2. die fachliche Unterstützung der KommAustria in technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten in den von dieser zu führenden Verfahren. Der RTR-GmbH obliegt in diesem Bereich insbesondere die Erstellung technischer und wirtschaftlicher Gutachten, die Durchführung von Berechnungen des Versorgungsvermögens und Störpotentials von Übertragungskapazitäten, die Durchführung von Qualitätsmessungen, die Betreuung internationaler Koordinierungsverfahren und die Vorbereitung und Auswertung der Ergebnisse internationaler Konferenzen,
3. die Unterstützung der KommAustria bei der Einführung von digitalem Rundfunk in Österreich gemäß dem 6. Abschnitt des PrTV-G, insbesondere die organisatorische Betreuung der Digitalen Plattform Austria, die Vorbereitung der Erstellung und Veröffentlichung eines Digitalisierungskonzeptes sowie der jährlichen Digitalisierungsberichte, die Erstellung technischer Gutachten und die Durchführung von Berechnungen für die frequenztechnische Planung, die Vorbereitung der Ausschreibung der Multiplex-Plattform und der Zulassungsverfahren.

(2) Die RTR-GmbH bildet den Geschäftsapparat der Telekom-Control-Kommission. Dabei unterstützt sie die Telekom-Control-Kommission unter deren fachlicher Leitung bei der Erfüllung und Erreichung der der Telekom-Control-Kommission gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 117 TKG 2003) und Ziele (§ 1 Abs. 2 TKG 2003) sowohl durch administrative Unterstützung als auch durch fachliche Unterstützung in technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten in den von dieser zu führenden Verfahren. Der RTR-GmbH obliegt weiters die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Telekom-Control-Kommission und der RTR-GmbH.

(3) Der RTR-GmbH obliegt unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Telekommunikation weiters die Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben nach dem TKG 2003, nach § 7 ECG und nach dem KartellG.

(4) Der RTR-GmbH obliegt unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Telekommunikation weiters die Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben nach dem SigG.

(5) Die RTR-GmbH nimmt darüber hinaus unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Rundfunk folgende Tätigkeiten eigenständig wahr:

1. Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds (§§ 9a bis 9e KOG),
2. Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Fernsehfilmförderungsfonds (§§ 9f bis 9h KOG).

Die Finanzierung des bei den Tätigkeiten nach Z 1 und 2 entstehenden Sach- und Personalaufwands erfolgt jeweils aus den Mitteln der genannten Fonds.

(6) Die RTR-GmbH hat unter der gemeinsamen Verantwortung der beiden Geschäftsführer die Aufgabe des Aufbaus und der Führung eines Kompetenzzentrums gemäß § 9.“

6. § 8 samt Überschrift entfällt.

7. § 9 samt Überschrift lautet:

„Kompetenzzentrum

§ 9. (1) Die RTR-GmbH hat unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für Angelegenheiten der Branchen Rundfunk und Telekommunikation zu erfüllen. Die Ausgaben für das Kompetenzzentrum sind jährlich mit maximal 10 vH des branchenspezifischen Gesamtaufwandes des Fachbereiches Rundfunk und maximal 10 vH des branchenspezifischen Gesamtaufwandes des Fachbereiches Telekommunikation begrenzt.

(2) Die Aufgabe eines Kompetenzzentrums im Fachbereich Rundfunk umfasst insbesondere die nachstehenden Tätigkeiten:

1. Durchführung von Analysen zu Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit den von der KommAustria zu erfüllenden Aufgaben stehen, durch Vergabe von Studien oder durch Erstellung von Gutachten insbesondere zu Fragen betreffend die Frequenzplanung und Frequenzoptimierung, die Einführung von digitalem Rundfunk in Österreich, die nationalen und europäischen Werberegulungen, den Minderjährigen- und Jugendschutz, den Zugang zu Kommunikationsnetzen und -diensten sowie zu Fragen betreffend die neuen Technologien und Dienste wie auch die Marktverhältnisse,
2. Dokumentation und Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit, unter anderem durch Publikationen und Fachveranstaltungen sowie Veröffentlichungen auf der Website,
3. Mitwirkung an Ausbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter von Rundfunkunternehmen.

(3) Die Aufgabe eines Kompetenzzentrums im Fachbereich Telekommunikation umfasst insbesondere die nachstehenden Tätigkeiten:

1. Durchführung von Analysen zu Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit den von der Telekom-Control-Kommission und der RTR-GmbH zu erfüllenden Aufgaben stehen, durch Vergabe von Studien oder durch Erstellung von Gutachten, insbesondere zu Fragen betreffend die Qualität, den Preis, das Kundenservice und die Leistungsmerkmale von Kommunikationsnetzen und -diensten und den Zugang zu diesen, über den Einsatz neuer Technologien und Dienste sowie über die Marktverhältnisse,
2. Dokumentation und Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit, unter anderem durch Publikationen und Fachveranstaltungen sowie Veröffentlichungen auf der Website.

(4) Darüber hinaus ist es Aufgabe der RTR-GmbH im Rahmen des Kompetenzzentrums unter der gemeinsamen Verantwortung der Geschäftsführer der Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation bereichsübergreifende Analysen, Publikationen und Fachveranstaltungen, insbesondere zu Fragen der Konvergenz der Branchen Rundfunk und Telekommunikation durchzuführen. Die Finanzierung dieser Tätigkeiten hat anteilig entsprechend dem Verhältnis der branchenspezifischen Gesamtaufwendungen zueinander zu erfolgen.“

8. § 9a Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen sind der RTR-GmbH jährlich 6,75 Millionen Euro von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30. Jänner und 30. Juni zu überweisen. Dieser Betrag verändert sich ab dem Jahr 2007 um jenen Betrag, um den sich der für die Finanzierung des Fachbereichs Rundfunk in § 10a Abs. 1 angeführte Betrag von 0,75 Millionen Euro jährlich durch die Veränderung des Verbraucherpreisindex vermindert oder erhöht (§10a Abs 1 letzter Satz). Die Mittel sind von der RTR-GmbH unter einem Konto mit der Bezeichnung „Digitalisierungsfonds“ nutzbringend anzulegen und vom Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwalten.“

9. § 10 samt Überschrift lautet:

„Finanzierung und Verwaltung der Finanzmittel für den Fachbereich Telekommunikation

§ 10. (1) Zur Finanzierung des in Erfüllung der Aufgaben nach § 5a Abs. 2 und 3 sowie Abs. 6 entstehenden Aufwandes der RTR-GmbH im Fachbereich Telekommunikation dienen einerseits Finanzierungsbeiträge und andererseits Mittel aus dem Bundeshaushalt. Der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt in Höhe von jährlich

2 Millionen Euro ist der RTR-GmbH in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30. Jänner und 30. Juni zu überweisen. Über die Verwendung dieser Mittel ist von der RTR-GmbH jährlich bis 30. April des Folgejahres dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen. Die Gesamtsumme des durch Finanzierungsbeiträge zu leistenden übrigen Aufwandes der RTR-GmbH darf jährlich höchstens 6 Millionen Euro betragen. Die genannten Beträge vermindern oder erhöhen sich ab dem Jahr 2007 in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert hat.

(2) Die Finanzierungsbeiträge sind von der Telekommunikationsbranche zu leisten. Die Branche Telekommunikation umfasst jene Bereitsteller, die nach § 15 TKG 2003 zur Anzeige verpflichtet sind, soweit es sich nicht um die Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und -diensten zur Verbreitung von Rundfunk und Rundfunkzusatzdiensten handelt (Beitragspflichtige).

(3) Die Finanzierungsbeiträge sind im Verhältnis des jeweiligen Umsatzes des Beitragspflichtigen zum branchenspezifischen Gesamtumsatz zu bemessen und einzuheben, wobei alle im Inland aus der Erbringung von Telekommunikationsdiensten erzielten Umsätze für die Berechnung heranzuziehen sind.

(4) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 fließen der RTR-GmbH zu. Die Summe der Einnahmen aus den eingehobenen Finanzierungsbeiträgen hat möglichst der Höhe des Finanzierungsaufwandes für die Aufgaben der RTR-GmbH abzüglich des Zuschusses aus dem Bundeshaushalt zu entsprechen. Allfällige Überschüsse oder Fehlbeträge des Vorjahres sind bei der Festlegung der Finanzierungsbeiträge im darauf folgenden Jahr zu berücksichtigen. Bei der Verwendung der Einnahmen sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten. Die RTR-GmbH hat jeweils bis zum 10. Dezember ein Budget mit den Planwerten für das kommende Jahr zu erstellen und auf ihrer Website zu veröffentlichen. Den Beitragspflichtigen ist Gelegenheit einzuräumen, zu diesem Budget Stellung zu nehmen.

(5) Beträge, die nach § 111 TKG 2003 abgeschöpft wurden, werden auf die von den übrigen Beitragspflichtigen zu leistenden Finanzierungsbeiträge angerechnet. Die Anrechnung erfolgt höchstens bis zur Höhe des im entsprechenden Jahr geschuldeten Finanzierungsbeitrags jedes Beitragspflichtigen. Mit allenfalls nach dieser Anrechnung verbleibenden Restbeträgen ist gemäß Abs. 4 dritter Satz zu verfahren.

(6) Die Telekom-Control-Kommission kann aus Gründen der Verwaltungsökonomie, insbesondere wenn der Aufwand für die Einhebung von Finanzierungsbeiträgen von Beitragspflichtigen in grobem Missverhältnis zu den von ihnen zu entrichtenden Beiträgen stehen würde, durch Verordnung eine Umsatzgrenze festlegen, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden. Diese Beitragspflichtigen werden nicht zur Leistung des Finanzierungsbeitrages herangezogen. Vor Erlassung der Verordnung ist den Beitragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Die Beitragspflichtigen haben jeweils bis spätestens 15. Jänner der RTR-GmbH ihre für das laufende Jahr geplanten Umsätze zu melden. Erfolgt trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Meldung der geplanten Umsätze, hat die RTR-GmbH den voraussichtlichen Umsatz des Beitragspflichtigen zu schätzen.

(8) Der branchenspezifische Aufwand der RTR-GmbH ist unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit spätestens bis Ende Februar jeden Jahres von der RTR-GmbH zu schätzen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Ebenso ist der branchenspezifische Gesamtumsatz auf der Basis der nach Abs. 7 erfolgten Meldungen der Beitragspflichtigen und der allfälligen Schätzungen der RTR-GmbH zu berechnen und zu veröffentlichen.

(9) Den Beitragspflichtigen sind die Finanzierungsbeiträge auf Basis der veröffentlichten Schätzungen in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals von der RTR-GmbH vorzuschreiben und von diesen an die RTR-GmbH zu entrichten. Die Beitragspflichtigen können auch auf die quartalsmäßige Vorschreibung zugunsten einer jährlichen Vorschreibung verzichten. Bei Beiträgen, die voraussichtlich den Betrag von 1.000 Euro unterschreiten, kann die RTR-GmbH von einer quartalsmäßigen Vorschreibung zugunsten einer jährlichen Vorschreibung Abstand nehmen. In diesem Fall ist der Finanzierungsbeitrag zum Ende des ersten Quartals zu entrichten, der daraus entstehende Zinsvorteil ist dem betroffenen Beitragspflichtigen anzurechnen.

(10) Die Beitragspflichtigen haben jeweils bis spätestens 31. Mai des Folgejahres ihre tatsächlich erzielten Umsätze der RTR-GmbH zu melden. Umsatzdaten, deren tatsächliche Höhe mit zumutbarem Aufwand nicht erhoben werden kann, sind von der RTR-GmbH zu schätzen.

(11) Die RTR-GmbH hat den tatsächlichen branchenspezifischen Aufwand sowie den tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatz jeweils bis zum 30. September des Folgejahres festzustellen und zu veröffentlichen. Vor Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwandes sowie des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes ist den Beitragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Nach der Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwandes und des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes hat die RTR-GmbH geleistete Finanzierungsbeiträge allenfalls gutzuschreiben oder eine Nachforderung zu stellen.

(13) Für den Fall, dass ein Unternehmen der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrages nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, hat die Telekom-Control-Kommission die Entrichtung des Finanzierungsbeitrages mit Bescheid vorzuschreiben. Ebenso sind Gutschriften und Nachforderungen iSd Abs. 12 auf Antrag bescheidmäßig festzustellen.

(14) Zur Ermittlung der Finanzierungsbeiträge sind der RTR-GmbH, der Telekom-Control-Kommission sowie den von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfern auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und in begründeten Fällen und im erforderlichen Ausmaß Einschau in die Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren.“

10. Nach § 10 wird folgender § 10a samt Überschrift eingefügt:

„Finanzierung und Verwaltung der Finanzmittel für den Fachbereich Rundfunk

§ 10a. (1) Zur Finanzierung des in Erfüllung der Aufgaben nach § 5a Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 6 im Fachbereich Rundfunk entstehenden Aufwandes der RTR-GmbH sowie des mit der Erfüllung der Aufgaben der KommAustria nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 2 und 4 bis 8 entstehenden Aufwandes der KommAustria (Abs. 14) dienen einerseits Finanzierungsbeiträge und andererseits Mittel aus dem Bundeshaushalt. Der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 0,75 Millionen Euro jährlich ist der RTR-GmbH in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30. Jänner und 30. Juni zu überweisen und ist aus Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG aufzubringen. Über die Verwendung dieser Mittel ist von der RTR-GmbH jährlich bis 30. April des Folgejahres dem Bundeskanzler zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen. Die Gesamtsumme des durch Finanzierungsbeiträge zu leistenden übrigen Aufwandes der RTR-GmbH darf jährlich höchstens 2,25 Millionen Euro betragen. Die genannten Beträge vermindern oder erhöhen sich ab dem Jahr 2007 in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert hat.

(2) Die Finanzierungsbeiträge sind von der Branche Rundfunk zu leisten. Die Branche Rundfunk umfasst die in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter (Beitragspflichtige).

(3) Die Finanzierungsbeiträge sind im Verhältnis des jeweiligen Umsatzes des Beitragspflichtigen zum branchenspezifischen Gesamtumsatz zu bemessen und einzuheben, wobei alle im Inland aus der Veranstaltung von Rundfunk mit Ausnahme des Programmtergels (§ 31 ORF-G) erzielten Umsätze für die Berechnung heranzuziehen sind.

(4) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 fließen der RTR-GmbH zu. Die Summe der Einnahmen aus den eingehobenen Finanzierungsbeiträgen hat möglichst der Höhe des Finanzierungsaufwandes für die Aufgaben der RTR-GmbH abzüglich der Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG zu entsprechen. Allfällige Überschüsse oder Fehlbeträge des Vorjahres sind bei der Festlegung der Finanzierungsbeiträge im darauf folgenden Jahr zu berücksichtigen. Bei der Verwendung der Einnahmen sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten. Die RTR-GmbH hat jeweils bis zum 10. Dezember ein Budget mit den Planwerten für das kommende Jahr zu erstellen und auf ihrer Website zu veröffentlichen. Den Beitragspflichtigen ist Gelegenheit einzuräumen, zu diesem Budget Stellung zu nehmen.

(5) Die KommAustria kann aus Gründen der Verwaltungsökonomie, insbesondere wenn der Aufwand für die Einhebung von Finanzierungsbeiträgen von Beitragspflichtigen in grobem Missverhältnis zu den von ihnen zu entrichtenden Beiträgen stehen würde, durch Verordnung eine Umsatzgrenze festlegen, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden. Diese Beitragspflichtigen werden nicht zur Leistung des Finanzierungsbeitrages herangezogen. Vor Erlassung der Verordnung ist den Beitragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die Beitragspflichtigen haben jeweils bis spätestens 15. Jänner der RTR-GmbH ihre für das laufende Jahr geplanten Umsätze zu melden. Erfolgt trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Meldung der geplanten Umsätze, hat die RTR-GmbH den voraussichtlichen Umsatz des Beitragspflichtigen zu schätzen.

(7) Der branchenspezifische Aufwand der RTR-GmbH ist unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit spätestens bis Ende Februar jedes Jahres von der RTR-GmbH zu schätzen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Ebenso ist der branchenspezifische Gesamtumsatz auf der Basis der nach Abs. 6 erfolgten Meldungen der Beitragspflichtigen und der allfälligen Schätzungen der RTR-GmbH zu berechnen und zu veröffentlichen.

(8) Den Beitragspflichtigen sind die Finanzierungsbeiträge auf Basis der veröffentlichten Schätzungen in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals von der RTR-GmbH vorzuschreiben und von diesen an die RTR-GmbH zu entrichten. Die Beitragspflichtigen können auch auf die quartalsmäßige Vorschreibung zugunsten einer jährlichen Vorschreibung verzichten. Bei Beiträgen, die voraussichtlich den Betrag von 1.000 Euro unterschreiten, kann die RTR-GmbH von einer quartalsmäßigen Vorschreibung zugunsten einer jährlichen Vorschreibung Abstand nehmen. In diesem Fall ist der Finanzierungsbeitrag zum Ende des ersten Quartals zu entrichten, der daraus entstehende Zinsvorteil ist dem betroffenen Beitragspflichtigen anzurechnen.

(9) Die Beitragspflichtigen haben jeweils bis spätestens 31. Mai des Folgejahres ihre tatsächlich erzielten Umsätze der RTR-GmbH zu melden. Umsatzdaten, deren tatsächliche Höhe mit zumutbarem Aufwand nicht erhoben werden kann, sind von der RTR-GmbH zu schätzen.

(10) Die RTR-GmbH hat den tatsächlichen branchenspezifischen Aufwand sowie den tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatz jeweils bis zum 30. September des Folgejahres festzustellen und zu veröffentlichen. Vor Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwandes sowie des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes ist den Beitragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(11) Nach der Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwandes und des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes hat die RTR-GmbH geleistete Finanzierungsbeiträge allenfalls gutzuschreiben oder eine Nachforderung zu stellen.

(12) Für den Fall, dass ein Rundfunkveranstalter der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrages nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, hat die KommAustria die Entrichtung des Finanzierungsbeitrages mit Bescheid vorzuschreiben. Ebenso sind Gutschriften und Nachforderungen im Sinne des Abs. 11 auf Antrag bescheidmäßig festzustellen.

(13) Zur Ermittlung der Finanzierungsbeiträge sind der RTR-GmbH, der KommAustria sowie den von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfern auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und in begründeten Fällen und im erforderlichen Ausmaß Einschau in die Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren.

(14) Für die in der KommAustria tätigen Bediensteten hat die RTR-GmbH dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen. Diese Kosten sind bei Festlegung der Finanzierungsbeiträge für die Branche der Veranstaltung von Rundfunk zu berücksichtigen. Für die in der KommAustria tätigen Beamten ist dem Bund außerdem ein Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes in Höhe von 31,8 vH des Aufwandes an Aktivbezügen zu leisten. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamten einbehaltenen Pensionsbeiträge sind anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Beamten gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Ausmaß. Die Bestimmungen der vorstehenden Sätze dieses Absatzes gelten nicht für die in Angelegenheiten der Vollziehung des PresseFG 2004 und des Abschnittes II des PubFG 1984 tätigen Bediensteten der KommAustria.“

11. In § 11a Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1 Z 4)“ durch den Ausdruck „(§ 2 Abs. 1 Z 7)“ ersetzt.

12. In § 15 entfällt die Wortfolge „nach § 10 Abs. 13“.

13. Nach § 16 wird folgender § 16a samt Überschrift eingefügt:

„Sprachliche Gleichbehandlung

§ 16a. Sämtliche in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.“

14. Nach § 17 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) §§ 2, 3, 5, 5a, 8, 9, 9a, 10a, 11a, 15, 16a, 17a und 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2005 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(7) § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Für den Zeitraum vom 20. August 2003 bis zum 31. Dezember 2005 gilt § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2003 mit der Maßgabe, dass

1. im zweiten Satz des Abs. 1 die Wortfolge „, und von in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstaltern“,
 2. in Abs. 2 die Wortfolge „oder aus der Veranstaltung von Rundfunk (Branchen), mit Ausnahme des Programmgebühren (§ 31 ORF-G)“,
 3. in Abs. 5 der letzte Satz,
 4. in Abs. 12 die Wortfolge „soweit es sich bei dem Unternehmen um einen Rundfunkveranstalter handelt, die KommAustria“,
 5. in Abs. 13 die Wortfolge „der KommAustria“,
 6. Abs. 14 zur Gänze
- entfallen.“

15. Nach § 17 wird folgender § 17a samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung

§ 17a. (1) Für den Zeitraum vom 20. August 2003 bis 31. Dezember 2004 ist der aus der Erfüllung von in § 5a Abs. 1 Z 1 und 2 und in § 5a Abs. 6 iVm § 9 idF BGBl. I Nr. xx/2005 genannten Aufgaben entstandene Aufwand der RTR-GmbH für den Fachbereich Rundfunk sowie der in diesem Zeitraum mit der Erfüllung der Aufgaben der KommAustria nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 2 und Z 4 bis 8 idF BGBl. I Nr. xx/2005 entstandene Auf-

wand der KommAustria (§ 10a Abs. 14) einerseits durch Finanzierungsbeiträge von in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstaltern und jenen Bereitstellern, die nach § 15 TKG 2003 zur Anzeige verpflichtet sind, soweit es sich um Bereitsteller von Kommunikationsnetzen und -diensten zur Verbreitung von Rundfunk und Rundfunkzusatzdiensten handelt (Beitragspflichtige), und andererseits durch Mittel aus dem Bundeshaushalt im Verhältnis 75:25 zu bestreiten.

(2) Auf die Berechnung und Entrichtung von Finanzierungsbeiträgen in dem in Abs. 1 genannten Zeitraum sowie auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGBl. I Nr. xx/2005 vor der KommAustria und dem Bundeskommunikationssenat anhängige Verfahren über die Höhe von Finanzierungsbeiträgen für den Zeitraum vom 20. August 2003 bis 31. Dezember 2004 sind die Bestimmungen des § 10a Abs. 2 bis 5 und Abs. 11 bis 14 idF BGBl. I Nr. xx/2005 sinngemäß anzuwenden. Aufgrund der Aufteilung und Berechnung nach Abs. 1 zu viel geleistete Finanzierungsbeiträge sind zurückzuerstatten.

(3) Die nach § 10 Abs. 5 idF BGBl. I Nr. 136/2003 erlassene Schwellenwertverordnung Rundfunk 2004 gilt als nach § 10a Abs. 5 idF BGBl. I Nr. xx/2005 erlassen."

16. In § 18 wird die Wortfolge „des § 5 Abs. 2, des § 9a Abs. 1 erster Satz und des § 9f Abs. 1 erster Satz“ durch die Wortfolge „der §§ 9a Abs. 1 erster Satz, 9f Abs. 1 erster Satz, 10 Abs. 1 zweiter Satz und 10a Abs. 1 zweiter Satz“ ersetzt.

Begründung

Im Gefolge des Erkenntnisses des VfGH vom 7. Oktober 2004, G 3/04 zu § 10 KOG in der Stammfassung BGBl. I Nr. 32/2001 ist eine Neuordnung der Finanzierung des durch Aufgaben der Rundfunkregulierung entstehenden Aufwandes der Regulierungsbehörde und ihres Geschäftsapparates notwendig. Grundtenor des Erkenntnisses ist, dass die darin geregelte Finanzierung der RTR-GmbH und der KommAustria deswegen als unsachlich anzusehen ist, weil sie dazu führen kann, dass die beitragspflichtigen Marktteilnehmer auch Aufgaben finanzieren müssen, die unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt in ihrem Interesse liegen. Vielmehr muss jener Teil des Aufwands, der für die Aufgabenerfüllung im Interesse der Allgemeinheit erforderlich ist, aus dem Bundeshaushalt bestritten werden. Zudem eröffne die unzureichende Determinierung der Aufgaben der KommAustria und der RTR-GmbH hinsichtlich der Finanzierung die Möglichkeit, den Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben und damit die Höhe des Aufwandes bzw. die Höhe der Finanzierungsbeiträge selbst zu bestimmen.

Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses wird die Novelle gleichzeitig zum Anlass genommen, auch den telekommunikationspezifischen Teil des KOG, und dabei insbesondere die Finanzierung der Telekom-Control-Kommission und der RTR-GmbH neu zu gestalten. Diese Finanzierungsbestimmung für die Branche Telekommunikation tritt aus budgetplanerischen Gründen jedoch erst am 1. Jänner 2006 in Kraft.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG „... Fernmeldewesen...“ (so ausdrücklich der VfGH im Erkenntnis G 3/04 vom 7. Oktober 2004) und Art. I Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes zur Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks.

Zu Z 1 und 2 (§ 2):

Durch die Änderungen sollen die sich aus einer Vielzahl von Materiengesetzen ergebenden, der KommAustria in Angelegenheiten der Rundfunkregulierung übertragenen Aufgaben konkretisierend in demonstrativer Weise aufgezählt werden. Abs. 2 stellt klar, dass durch die Wahrnehmung der Aufgaben der KommAustria Ziele der Rundfunkpolitik erreicht werden sollen, die zum Teil auch im Interesse der Allgemeinheit liegen.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1):

Die explizite Erwähnung jener Bediensteten der KommAustria, die Aufgaben nach dem PresseFG 2004 und dem PubFG 1984 wahrnehmen, dient iVm § 10a Abs. 14 der Klarstellung, dass diese Kosten nicht von der Finanzierungsregelung des § 10a erfasst werden. Die Kosten für die Vollziehung der Angelegenheiten der Presse- und Publizistikförderung werden zur Gänze aus Bundesmitteln getragen.

Zu Z 4 (§ 5):

Die Änderung des § 5 folgt der auch bei der KommAustria vorzufindenden Gliederung der Bestimmungen hinsichtlich einer getrennten Behandlung der Organisation und der Aufgaben der RTR-GmbH. § 5 enthält somit die Grundlage der Einrichtung der RTR-GmbH, welche schon bisher Gegenstand gesetzlicher Regelungen in § 5 war. Die Verschmelzungsbestimmung hinsichtlich der Telekom-Control-GmbH konnte entfallen.

Zu Z 5 (§ 5a):

Die neu eingefügte Bestimmung beinhaltet einen Aufgabenkatalog der RTR-GmbH, der sich aus der bisherigen Rechtslage (§ 5) ergibt und dem im Erkenntnis VfGH vom 7. Oktober 2004, G 3/04 zu § 10 KOG zum Ausdruck kommenden Auftrag einer klaren Determinierung der Aufgaben der RTR-GmbH Rechnung trägt.

Zu Abs. 1:

Gemäß Abs. 1 ist die RTR-GmbH Geschäftsapparat der KommAustria, wobei sie diese unter deren fachlicher Leitung bei der Erfüllung der der KommAustria gesetzlich übertragenen Aufgaben und bei der Erreichung der der KommAustria vorgegebenen Ziele unterstützt.

Diese Tätigkeit umfasst einerseits (Abs. 1 Z 1) die administrative Unterstützung der KommAustria in Verwaltungsverfahren sowie die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten der KommAustria und der RTR-GmbH. Tätigkeiten nach Z 1 sind insbesondere die Vorbereitung von Ausschreibungen, die aktenmäßige Erfassung einlangender Schriftstücke, die Abfertigung von Schriftstücken der KommAustria, das Erstellen schriftlicher Ausfertigungen von Tonbandprotokollen und deren Zustellung an die Parteien, die Veröffentlichung von Entscheidungen der KommAustria, die Betreuung für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, die Wartung der Website hinsichtlich zu veröffentlichender Entscheidungen und Verordnungen der KommAustria sowie hinsichtlich allgemeiner Informationen zur KommAustria und zur RTR-GmbH mit deren Aufgabenbereichen sowie zu den gesetzlichen Grundlagen und Verfahren.

Neben diesen Tätigkeiten hat die RTR-GmbH auch die Aufgabe (Abs. 1 Z 2) der fachlichen Unterstützung der KommAustria in technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten in den von ihr zu führenden Verfahren, die sich aus § 2 Abs. 1 ergeben. Dies betrifft daher insbesondere Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem PrR-G und dem PrTV-G, Verfahren zur Mitbenützung von Sendeanlagen gemäß § 7 ORF-G, § 15 PrR-G sowie § 19 PrTV-G, fernmelderechtliche Bewilligungsverfahren und Frequenzverwaltung nach dem TKG 2003, sonstige Verfahren, die gemäß § 120 TKG in die Zuständigkeit der KommAustria fallen, Verfahren

zur Überprüfung der Zuordnung von Übertragungskapazitäten gemäß § 11 PrR-G und § 14 PrTV-G, Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G sowie der auf die Regelungen des 3. Abschnitts bezugnehmenden Bestimmungen des 4. Abschnittes des ORF-G durch den ORF und seine Tochtergesellschaften sowie Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 34 bis 46 PrTV-G sowie der §§ 19 und 20 PrR-G (Werbebeobachtung) und Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 KOG, Verfahren der Rechtsaufsicht gemäß den Bestimmungen der §§ 24ff PrR-G sowie gemäß den Bestimmungen der §§ 56ff PrTV-G, Verwaltungsstrafverfahren gemäß den Bestimmungen des § 27 PrR-G und § 30 PrR-G sowie gemäß den Bestimmungen der § 64 und § 65 PrTV-G, Verfahren gemäß dem KartellG und dem WettbewerbsG.

Die unterstützende Tätigkeit der RTR-GmbH für die KommAustria bei der Einführung von digitalem Rundfunk in Österreich (Abs. 1 Z 3) gemäß dem 6. Abschnitt des PrTV-G unterliegt nicht der Finanzierungsregelung des § 10a sondern wird eigens aus Mitteln des Digitalisierungsfonds finanziert (vgl. §§ 9a ff). Zu nennen sind dabei insbesondere die organisatorische Betreuung der zur Unterstützung der KommAustria eingerichteten Digitalen Plattform Austria, die Vorbereitung der Erstellung und Veröffentlichung jährlicher Digitalisierungsberichte über den Fortgang der Arbeiten zur Einführung von digitalem Rundfunk gemäß § 21 Abs. 6 PrTV-G, die Vorbereitung der Erstellung und Veröffentlichung eines Digitalisierungskonzeptes gemäß § 21 PrTV-G, die Erstellung technischer Gutachten und die Durchführung von Berechnungen für die frequenztechnische Planung der digitalen Bedeckungen und deren internationale Koordinierung sowie die Vorbereitung und Veröffentlichung der Ausschreibung der Multiplex-Plattform und Verfahren zur Erteilung einer Zulassung gemäß §§ 23ff PrTV-G.

Zu Abs. 2:

Gemäß Abs. 2 bildet die RTR-GmbH den Geschäftsapparat der Telekom-Control-Kommission, wobei sie diese unter deren fachlicher Leitung bei der Erfüllung und Erreichung der der Telekom-Control-Kommission gesetzlich übertragenen Aufgaben und Ziele, wie sie sich aus § 117 bzw. § 1 Abs. 2 TKG 2003 ergeben, unterstützt.

Hierbei umfasst die Tätigkeit der RTR-GmbH einerseits die administrative Unterstützung der Telekom-Control-Kommission, worunter insbesondere die Vorbereitung von Ausschreibungen, die aktenmäßige Erfassung einlangender Schriftstücke, die Abfertigung von Schriftstücken der Telekom-Control-Kommission, das Erstellen schriftlicher Ausfertigungen von Tonbandprotokollen und deren Zustellung an die Parteien, die Veröffentlichung von Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission, die Betreuung für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, die Wartung der Website hinsichtlich zu veröffentlichender Entscheidungen und Verordnungen der Telekom-Control-Kommission sowie hinsichtlich allgemeiner Informationen zur Telekom-Control-Kommission und zur RTR-GmbH mit deren Aufgabenbereichen sowie zu den gesetzlichen Grundlagen und Verfahren.

Darüber hinaus obliegt ihr die fachliche Unterstützung der Telekom-Control-Kommission in technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten in den von dieser zu führenden Verfahren. Der RTR-GmbH obliegt in diesem Bereich insbesondere die Erstellung technischer und wirtschaftlicher Gutachten, die Vorbereitung und Auswertung der Ergebnisse internationaler Konferenzen sowie die Unterstützung der Telekom-Control-Kommission bei der Erarbeitung von Entscheidungsentwürfen. Diese Aufgaben umfassen insbesondere die Anordnung der Mitbenutzung im Streitfall gemäß § 9 Abs. 2 TKG 2003, Entscheidungen in Verfahren gemäß § 18 Abs. 3 TKG 2003, die Ausübung des Widerspruchsrechtes gemäß § 25 TKG 2003, die Ermittlung des aus dem Universaldienstfonds zu leistenden finanziellen Ausgleichs gemäß § 31 TKG 2003, die Feststellung des an den Universaldienstfonds zu leistenden Betrages gemäß § 32 TKG 2003, die Feststellung, ob auf dem jeweils relevanten Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen, und Auferlegen spezifischer Verpflichtungen gemäß § 37 TKG 2003, die Entscheidung in Verfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 23 Abs. 2, 38, 41, 44 Abs. 1 und 2, 46 Abs. 2, 47, 48 und 49 Abs. 3 TKG 2003, die Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten sowie die Ausübung des Widerspruchsrechtes gemäß §§ 26 und 45 TKG 2003, weiters die Zuteilung von Frequenzen, hinsichtlich derer im Frequenznutzungsplan eine Festlegung gemäß § 52 Abs. 3 getroffen wurde, gemäß § 54 Abs. 3 Z 2 TKG 2003, Entscheidungen über die Überlassung von Frequenzen gemäß § 56 TKG 2003, die Änderung der Frequenzzuteilung gemäß § 57 und den Widerruf der Frequenzzuteilung gemäß § 60 TKG 2003, Entscheidungen über das Recht Kommunikationsnetze oder -dienste gemäß § 91 Abs. 3 TKG 2003 bereit zu stellen, Entscheidungen über einstweilige Verfügungen gemäß § 91 Abs. 4 TKG 2003, die Feststellung und Antragstellung gemäß § 111 TKG 2003 und die Antragstellung an das Kartellgericht gemäß § 127 TKG 2003.

Zu Abs. 3:

Gemäß Abs. 3 hat die RTR-GmbH neben der unterstützenden Tätigkeit auch eigene (behördliche) Aufgaben zu erfüllen, welche ihr durch das TKG 2003 zugewiesen sind. Diese umfassen insbesondere die Erlassung von Verordnungen gemäß §§ 7, 24, 36, 63 und 100 TKG 2003, Aufgaben nach den Bestimmungen der §§ 15, 17, 21, 27, 28, 30, 33, 72 TKG 2003, die Verwaltung des Universaldienstfonds nach § 32 TKG 2003, Aufgaben der Wettbewerbsregulierung nach dem 5. Abschnitt des TKG 2003, soweit sie nicht durch § 117 TKG 2003 der Telekom-Control-Kommission vorbehalten sind, Aufgaben der Verwaltung von Kommunikationsparametern nach dem 7. Abschnitt des TKG 2003, Aufsicht, Aufgaben gemäß §§ 90 und 91 TKG 2003, soweit sie nicht durch § 117 TKG 2003 der Telekom-Control-Kommission vorbehalten sind, Moderation der Verhandlungen über sich aus dem TKG 2003 ergebenden Meinungsverschiedenheiten gemäß § 115 Abs. 3 TKG 2003, die Durchführung von Streitschlichtungsverfahren gemäß § 121 Abs. 2 TKG 2003, die Durchführung von Streitbelegungsverfahren gemäß § 122 TKG 2003, die Information der Europäischen Kommission, die Zusammenarbeit

mit anderen Behörden gemäß §§ 124 und 126 TKG 2003, die Durchführung von Konsultations- und Koordinationsverfahren gemäß §§ 128 und 129 TKG 2003, soweit sie nicht durch § 117 TKG 2003 der Telekom-Control-Kommission vorbehalten sind sowie Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten gemäß § 130 TKG 2003, das Führen der in §§ 24 und 129 TKG 2003 genannten Verzeichnisse, die Wahrnehmung der durch das TKG 2003 der Regulierungsbehörde auferlegten Veröffentlichungs- und Berichtspflichten, das Führen einer Liste nach § 7 ECG sowie die Wahrnehmung jener Aufgaben, die sich aus dem KartellG ergeben.

Zu Abs. 4:

Für die Wahrnehmung der ihr nach dem SignaturG übertragenen Aufgaben durch die RTR kommt weder die Finanzierungsregel des § 10 noch jene des § 10a zur Anwendung. Vielmehr erfolgt die Finanzierung wie bisher aus Bundesmitteln.

Zu Abs. 5:

Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage und stellt klar, dass auch hier keine Finanzierung nach § 10a vorgesehen ist.

Zu Abs. 6:

Wie schon bisher obliegt der RTR-GmbH die Aufgabe des Aufbaus und der Führung eines Kompetenzzentrums. Die nähere Beschreibung der Tätigkeiten erfolgt in § 9.

Zu Z 6 (§ 8):

Die Bestimmung des § 8 (Streitbeilegung) konnte entfallen, da diese ursprünglich im Zusammenhang mit dem Fernsehsignalgesetz erforderlich war und das Fernsehsignalgesetz mit BGBl. I Nr. 97/2004 aufgehoben wurde. Die Rechtsgrundlage für die Streitbeilegung im Fachbereich Telekommunikation findet sich gesondert in § 122 TKG 2003, jene für den Fachbereich Rundfunk in § 120 Abs. 1 Z 10 TKG 2003.

Zu Z 7 (§ 9):

Im Lichte des Erkenntnisses des VfGH vom 7. Oktober 2004, G 3/04 wird die Aufgabe Kompetenzzentrum von den übrigen Aufgaben herausgelöst und die Aufgabe und der Aufwand für das Kompetenzzentrum näher umschrieben. Einerseits werden damit die Aufgaben im Rahmen des Kompetenzzentrums jeweils für den Fachbereich Rundfunk, für den Fachbereich Telekommunikation und für einen beide Branchen umfassenden Bereich determiniert, andererseits wird mit der Deckelung in Höhe von maximal 10 % des jährlichen branchenspezifischen Gesamtaufwandes im Fachbereich Rundfunk und mit der Deckelung in derselben Höhe im Fachbereich Telekommunikation sichergestellt, dass die Ausgaben für das Kompetenzzentrum jeweils nur einen Bruchteil des gesamten branchenspezifischen Gesamtaufwandes ausmacht. In dieser Hinsicht ist auch auf die Erläuterungen zu § 10a hinzuweisen, aus denen hervorgeht, dass hinsichtlich der Aufteilung nach dem Kriterium des „Interesses“ zwischen Marktteilnehmern und der Allgemeinheit im Verhältnis von 50:50 ausgegangen wurde. Dieser Umstand ist auch bei der Bewertung des in den §§ 10 und 10a angesprochenen Schlüssels von 75:25 eingeflossen.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 bestimmt, dass der RTR-GmbH unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für Angelegenheiten der Branchen Rundfunk und Telekommunikation zukommt.

Die Ausgaben für das Kompetenzzentrum werden mit jährlich maximal 10 % des Gesamtaufwandes des Fachbereichs Rundfunk und parallel dazu mit jährlich maximal 10 % des Gesamtaufwandes des Fachbereichs Telekommunikation begrenzt.

Der für Tätigkeiten im Rahmen des Kompetenzzentrums entstandene Aufwand lag in den vergangenen Jahren im Fachbereich Rundfunk gemessen am branchenspezifischen Gesamtaufwand bei etwa 5 %. Dieser relativ geringe Anteil ist primär darauf zurückzuführen, dass in den ersten beiden Geschäftsjahren der Schwerpunkt der Aufgaben auf der Erteilung neuer Zulassungen sowie der Einführung von privatem terrestrischem Fernsehen lag. Beginnend mit dem Jahr 2003 entstand erhöhter Bedarf an wissenschaftlichen Studien, etwa im Zusammenhang mit Fragen der Planung digitaler Frequenzen zur Einführung von digitalem Rundfunk in Österreich. Ebenso wurden die ersten Schriftenreihen erst im Laufe des Jahres 2003 publiziert.

Die in § 9 Abs. 1 festgelegte Deckelung in Höhe von 10 % für beide Fachbereiche trägt dem Umstand Rechnung, dass – wie Erfahrungen gezeigt haben – den Tätigkeiten im Rahmen des Kompetenzzentrums wachsende Bedeutung zukommt und somit der Bedarf stetig gestiegen ist. So erfordern die vielfältigen Aufgabenstellungen in stärkerem Maße die Durchführung wissenschaftlicher Analysen, etwa im Bereich der Entwicklung neuer Technologien und Dienste im Zuge der Digitalisierung des Rundfunks, rechtsvergleichende Studien im Bereich der Werberegulungen oder im Bereich der Breitbandförderung im Bereich Telekommunikation. Durch die eingeführte Obergrenze wird klargestellt, dass die Aufgaben im Rahmen des Kompetenzzentrums und somit der damit verbundene Finanzbedarf jeweils nur einen Bruchteil neben der Hauptaufgabe die RTR-GmbH – der Unterstützung der Regulierungsbehörden – darstellt.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 zählt für den Fachbereich Rundfunk in demonstrativer Weise die Kernaufgaben im Rahmen des Kompetenzzentrums auf. Dabei handelt es sich um die Durchführung von Analysen zu Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit den von der KommAustria zu erfüllenden Aufgaben stehen, durch Vergabe von Studien oder durch Erstellung von Gutachten insbesondere zu Fragen betreffend die Frequenzplanung und Frequenzoptimierung, die Einführung von digitalem Rundfunk in Österreich, die nationalen und europäischen Werberegulungen, den Minderjährigen- und Jugendschutz, den Zugang zu Kommunikationsnetzen und -diensten sowie zu Fragen betreffend die neuen Technologien und Dienste wie auch die Marktverhältnisse (Z 1). Weiters handelt es sich um die Dokumentation und Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit, unter anderem durch Publikationen und Fachveranstaltungen (Z 2) sowie Veröffentlichungen auf der Website und die Mitwirkung an Ausbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter von Rundfunkunternehmen (Z 3).

Zu Abs. 3:

Abs. 3 zählt für den Fachbereich Telekommunikation in demonstrativer Weise die Kernaufgaben im Rahmen des Kompetenzzentrums auf. Es sind dies die Durchführung von Analysen zu Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit den von der Telekom-Control-Kommission und der RTR-GmbH zu erfüllenden Aufgaben stehen, durch Vergabe von Studien oder durch Erstellung von Gutachten, insbesondere zu Fragen betreffend die Qualität, den Preis, das Kundenservice und die Leistungsmerkmale von Kommunikationsnetzen und -diensten und den Zugang zu diesen, über den Einsatz neuer Technologien und Dienste sowie über die Marktverhältnisse (Z 1) sowie die Aufgabe der Dokumentation und Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit, unter anderem durch Publikationen und Fachveranstaltungen sowie Veröffentlichungen auf der Website (Z 2).

Zu Abs. 4:

Abs. 4 hat jene Aufgaben zum Gegenstand, die der RTR-GmbH im Rahmen des Kompetenzzentrums bereichsübergreifend obliegen. Diese Tätigkeiten umfassen bereichsübergreifende Analysen, Publikationen und Fachveranstaltungen, insbesondere zu Fragen der Konvergenz der Branchen Rundfunk und Telekommunikation. Durch die bereichsübergreifende Aufgabenerfüllung sieht die Bestimmung die gemeinsame Verantwortung der Geschäftsführer beider Fachbereiche vor. Zudem hat die Finanzierung dieser Tätigkeiten anteilig entsprechend dem Verhältnis der branchenspezifischen Gesamtaufwendungen zueinander zu erfolgen.

Zu Z 8 (§ 9a):

Die Änderung dient der Sicherstellung der Finanzierung des nach § 10a aus Bundesmitteln zu bestreitenden Anteils am Finanzierungsaufwand der RTR-GmbH für den Fachbereich Rundfunk. Die Erhöhung des Bundesanteils nach § 10a schlägt sich im selben Ausmaß zu Lasten der jährlich unter dem Titel „Digitalisierungsfonds“ zur Verfügung stehenden Mittel durch.

Zu Z 9 (§ 10):

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 7. Oktober 2004, G 3/04-20, ausgesprochen, dass es sich bei den von der KommAustria bzw. der RTR-GmbH im Fachbereich Rundfunk wahrgenommenen Aufgaben teilweise um solche handelt, die letztendlich die Allgemeinheit betreffen, und insoweit die Finanzierung solcher Aufgaben durch die Allgemeinheit und somit durch Mittel aus dem Bundeshaushalt erfolgen müsste. Da die Telekom-Control-Kommission und die RTR-GmbH im Fachbereich Telekommunikation zum Teil Aufgaben wahrnehmen, die letztendlich im Allgemeininteresse gelegen sind, wird die Novelle zum Anlass genommen, auch die Finanzierung der Telekom-Control-Kommission und der RTR-GmbH für den Fachbereich Telekommunikation neu zu regeln.

Eine Bewertung der der Telekom-Control-Kommission und der RTR-GmbH im Fachbereich Telekommunikation übertragenen Aufgaben unter den Gesichtspunkten, inwieweit die konkrete Aufgabe von branchenspezifischer Bedeutung ist und welcher mengenmäßige Stellenwert diese Aufgabe im gesamten Aufgabenumfang der genannten Behörden zukommt, hat ergeben, dass etwa 75 % dieser Aufgaben im Interesse der Erbringer von Telekommunikationsdiensten besorgt werden.

Im einzelnen ist davon auszugehen, dass die Verfahren nach dem 5. Abschnitt des TKG 2003 „Wettbewerbsregulierung“ unmittelbar im Interesse sämtlicher Marktteilnehmer liegen. Dies gilt auch für die Nummern- und Frequenzverwaltung, da eine effiziente Nummernverwaltung bzw. eine Verbesserung bzw. Erweiterung der technischen Reichweite eines Betreibers sich unmittelbar auf dessen Position im Wettbewerb und damit die Wirtschaftlichkeit seines Betriebes auswirken. Während sohin ein Großteil der Aufgaben von Telekom-Control-Kommission und der RTR-GmbH wie z.B. die Marktanalyse, die Zusammenschaltung sowie die Nummern- und Frequenzverwaltung im unmittelbaren Interesse der beitragspflichtigen Marktteilnehmer liegen, ist ein unmittelbares Interesse der Allgemeinheit etwa im Hinblick auf die Aufgaben der Rechtsaufsicht und der Endkundenstreitschlichtung erkennbar.

Von diesem Ergebnis ausgehend ist eine anteilmäßige Finanzierung der von der Telekom-Control-Kommission und der RTR-GmbH im Fachbereich Telekommunikation wahrgenommenen Aufgaben im Verhältnis 75:25 durch Finanzierungsbeiträge von Marktteilnehmern einerseits und aus Bundesmitteln andererseits verfassungsrechtlich geboten.

Zu Abs. 1:

Mit dieser Regelung der Gesamtaufwand der RTR-GmbH im Fachbereich Telekommunikation mit insgesamt jährlich maximal 8 Millionen begrenzt. Diese Zahl ergibt sich aus einer Hochrechnung des Aufwandes der letzten Jahre. Darüber hinaus wird festgelegt, dass 2 Millionen Euro aus Steuermitteln und maximal 75 % des Gesamtaufwandes durch Finanzierungsbeiträge der Marktteilnehmer zu decken sind. Die Bestimmung enthält auch eine Wertsicherungsklausel, um der RTR-GmbH die Finanzierung ihres Aufwandes dauerhaft zu sichern.

Zu Abs. 2 und 3:

Die Definition der Beitragspflichtigen folgt der bisherigen Rechtslage. Klargestellt wird, dass die Branche Telekommunikation jene Bereitsteller umfasst, die nach § 15 TKG 2003 zur Anzeige verpflichtet sind, soweit es sich dabei nicht um die Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und -diensten zur Verbreitung von Rundfunk und Rundfunkzusatzdiensten (z. B. elektronische Programmführer, Navigatoren) handelt. An der bisherigen Berechnung der Finanzierungsbeiträge mittels des Verhältnisses des Umsatzes des Beitragspflichtigen zum branchenspezifischen Gesamtumsatz wird festgehalten.

Zu Abs. 4 bis 14:

Die Bestimmungen folgen der bisherigen Rechtslage des § 10.

Die Einfügung der Möglichkeit, von einer quartalsmäßigen Vorschreibung bei geringfügigen Finanzierungsbeiträgen Abstand zu nehmen, dient der Verwaltungsökonomie, wobei Zinsvorteile zu berücksichtigen sind. Die einmalige Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages würde zur Zeit ca. 80 Telekom-Unternehmen betreffen, wodurch der Verwaltungsaufwand deutlich verringert werden könnte. Der Zinsvorteil errechnet sich aus dem 12-Monats-Euribor plus 2 %.

Die in Abs. 13 normierte Möglichkeit, einen Feststellungsbescheid über Gutschriften und Nachforderungen beantragen zu können, dient dem Rechtsschutz der Beitragspflichtigen.

Zu Z 10 (§ 10a):

Eine eingehende Betrachtung der Aufgaben der Rundfunkregulierung zeigt je nach Aufgabe eine unterschiedliche Betroffenheit der Marktteilnehmer und der Allgemeinheit. Eine Durchschnittsbetrachtung, die rückblickend auch den für die einzelnen Aufgaben entstandenen Aufwand berücksichtigt, ergibt ein Verhältnis der Betroffenheit zwischen den Marktteilnehmern und der Öffentlichkeit von etwa 75:25. Folgende Einschätzungen – die auf Erfahrungen der letzten Jahre zurückgehen, veranschaulichen dieses Verhältnis:

- So liegt die Erteilung einer Zulassung bzw. die Zuteilung weiterer Übertragungskapazitäten (25 % des Gesamtaufwandes) primär im Interesse der Veranstalter bzw. des Antragstellers. Die Bevölkerung profitiert durch die Steigerung der Angebotsvielfalt, sodass hier von einem Verhältnis der Betroffenheit zwischen den Marktteilnehmern und der Öffentlichkeit von 80:20 auszugehen ist.

- Bei fernmelderechtlichen Änderungsverfahren und der Frequenzverwaltung (10 % des Gesamtaufwandes) ist von einem Verhältnis 80:20 auszugehen. Von der Bewilligung einer Funkanlagenänderung, einer Standortverlegung oder auch Leistungserhöhung einschließlich der internationalen Koordinierung profitiert hauptsächlich der Veranstalter, der hierdurch z.B. in die Lage versetzt wird, sein Programm in besserer Qualität auszustrahlen, topographisch bedingte Reichweiteneinbußen auszugleichen und gegen Störungen durch ausländische Sender abgeschirmt wird. Bei derartigen Verfahren sind auch die Störpotentiale bei anderen Veranstaltern zu ermitteln und zu berücksichtigen. Mittelbar profitiert der Konsument von guter Empfangsqualität.

- Im noch größeren Interesse der Marktteilnehmer liegen Mitbenutzungsverfahren (ca. 2,5 % des Gesamtaufwandes). In deren primärem Interesse liegt es, Zugang zu bestehender und nur schwer duplizierbarer Infrastruktur zu erhalten, um die erteilte Zulassung auch faktisch ausüben zu können. Für den Konsumenten ist hingegen primär nur relevant, ob er zusätzliche Programme empfangen kann, sodass das öffentliche Interesse mit rund 10 % anzunehmen ist und sich so bei Mitbenutzungsverfahren ein Verhältnis 90:10 ergibt.

- Im Unterschied zu Mitbenutzungsverfahren ist bei must-carry-Verfahren (ca. 2,5 % des Gesamtaufwandes) ein erhöhtes öffentliches Interesse anzunehmen, da z.B. im Fall von lokalen Programmen (§ 20 Abs. 3 PrTV-G) lokale Interessen berücksichtigt werden können, was eine Gewichtung von 70:30 zulässt.

- Bei der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht (ca. 40 % des Gesamtaufwandes) ist zu differenzieren. Während bei der anfänglich asymmetrischen Werberegulierung der ORF im Vordergrund stand, liegt der Schwerpunkt nunmehr auf der Herstellung eines Marktgleichgewichtes und das Gewicht des Konsumentenschutzes wird stärker. Die Verfahren sollen primär im Interesse aller Veranstalter und Mitbewerber am Werbe- und Endkundenmarkt eine am fairen Wettbewerb orientierte Marktordnung schaffen. Natürlich fußen viele Werbebestimmungen auch auf konsumentenschutzrechtlichen Überlegungen, folglich ist hier auch ein nicht zu geringes Maß an Betroffenheit für die Allgemeinheit anzunehmen. Verfahren zum Minderjährigen- und Jugendschutz in Rundfunkprogrammen liegen vor allem im Interesse der Allgemeinheit. Im Fall der Änderung des Programmcharakters ist primär ein Interesse der Veranstalter gegeben, zumal sie einerseits auf einmal getroffene Auswahlentscheidungen bei Zulassungsverfahren vertrauen dürfen (Rechtssicherheit) und die Änderung eines Konkurrenzprogramms direkten Einfluss auf ihre Marktposition am Werbe- und Endkundenmarkt haben kann. Hingegen ist hier das Interesse der Allgemeinheit vergleichsweise niedriger anzusetzen, wenn sich auch die Zielgruppe und Musikkfarbe ändern mag. Zur Vermeidung von Marktkonzentrationen dienen jene Verfahren, die Eigentumsänderungen zum Gegenstand haben. Somit ist hier ein geringfügig höheres öffentliches Interesse anzunehmen, als dies bei

den Veranstaltern besteht. Zusammenfassend ergibt sich für den Bereich der Rechtsaufsicht ein Verhältnis der Betroffenheit von Marktteilnehmern und Allgemeinheit von 75:25.

- Bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen des Kompetenzzentrums (max. 10 % des Gesamtaufwandes, vgl. § 9) lässt sich festhalten, dass bei Studien im Zusammenhang mit laufenden Verfahren, die Fragestellungen der Regulierungstätigkeit zum Gegenstand haben, von einer unmittelbar stärkeren Betroffenheit der Marktteilnehmer auszugehen ist (z.B. eine Studie zur digitalen Frequenzplanung). Hingegen liegen Fachveranstaltungen, Newsletter oder Schriftenreihen stärker in öffentlichem Interesse. Die Interessen sind wohl gleichermaßen ausgewogen berührt, weshalb von einem Verhältnis 50:50 auszugehen ist.

- Bei sonstigen Verfahren, z.B. Marktanalyse, Allgemeingenehmigungen, Verfahren nach dem KartellG und dem WettbewerbsG, Streitschlichtungsverfahren gemäß § 12 Abs. 8 PrR-G (ca. 10 % des Gesamtaufwandes) ist das Verhältnis Marktbetroffenheit, Betroffenheit der Allgemeinheit von 70:30 anzunehmen.

Diese Relation rechtfertigt sohin in einer Durchschnittsbetrachtung (unter Zugrundelegung der oben angegebenen Schätzung über den Anteil am Gesamtaufwand und den Anteil „im Sinne der Allgemeinheit“) eine Finanzierung des der RTR-GmbH entstehenden Aufwandes insgesamt im Verhältnis von 75 % (vom Markt durch Finanzierungsbeiträge) und 25 % (aus Bundesmitteln).

Zu Abs. 1:

Mit dieser Regelung wird einerseits der Gesamtaufwand der RTR-GmbH im Fachbereich Rundfunk mit maximal 3 Millionen Euro jährlich beschränkt. Diese Zahl ergibt sich aus einer Hochrechnung des Aufwandes der letzten Jahre. Zum anderen wird festgelegt, dass entsprechend den oben genannten Überlegungen der Anteil des Bundes aus dem Titel der Rundfunkgebühren und damit aus Steuermitteln (§ 3 Abs. 1 RGG) jährlich bei 750.000 Euro liegt (ein Viertel). Zumal bei der Berechnung dieses Beträge von einem Aufwand der RTR-GmbH in Höhe des Maximalbetrages ausgegangen wurde, kann sich bei einem Gesamtaufwand der RTR-GmbH unter 3 Millionen Euro das Finanzierungsverhältnis noch zu Gunsten der Marktteilnehmer verändern. Die Regelung enthält auch eine Wertsicherungsklausel.

Zu Abs. 2 und 3:

Die Definition der Beitragspflichtigen folgt grundsätzlich der bisherigen Rechtslage (vgl. § 10 Abs. 2). Da die Regulierungstätigkeit im Hinblick auf die Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und -diensten zur Verbreitung von Rundfunk und Rundfunkzusatzdiensten (vgl. dazu oben auch die Ausführungen zu Mitbenutzungsverfahren) im primären Interesse der Rundfunkveranstalter selbst liegt, ist hinkünftig dieser Aufwand aus den Finanzierungsbeiträgen der Rundfunkveranstalter zu bestreiten. Erst mit dem Zugang zur Infrastruktur sind sie in der Lage, ihre Inhalte zu den Hörern und Sehern zu bringen. An der Berechnung der Finanzierungsbeiträge mittels des Verhältnisses des Umsatzes des Beitragspflichtigen zum branchenspezifischen Gesamtumsatz wird im Lichte des Erkenntnisses des VfGH vom 7. Oktober 2004, G 3/04 festgehalten.

Zu Abs. 4 bis 14:

Die Bestimmungen folgen der bisherigen Rechtslage des § 10.

Der Anteil aus den Rundfunkgebühren ist bei der Berechnung des Aufwandes natürlich zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Schwellenwertverordnung vgl. auch die Erläuterungen zu § 17a Abs. 3. Die Einfügung der Möglichkeit, von einer quartalsmäßigen Vorschreibung bei geringfügigen Finanzierungsbeiträgen Abstand zu nehmen, dient der Verwaltungsökonomie, wobei Zinsvorteile zu berücksichtigen sind und sich aus dem 12-Monats-Euribor plus 2 % errechnen.

Die in Abs. 12 normierte Möglichkeit, einen Feststellungsbescheid über Gutschriften und Nachforderungen beantragen zu können, dient dem Rechtsschutz der Beitragspflichtigen.

Abs. 14 letzter Satz entspricht der bisherigen Rechtslage und sieht vor, dass lediglich der Aufwand der KommAustria im Bereich der Rundfunkregulierung zu ersetzen ist und damit (auch) von den Beitragspflichtigen finanziert wird. Da die KommAustria auch mit Aufgaben nach dem PresseFG 2004 und dem PubFG 1984 beauftragt ist, muss weiterhin klargestellt bleiben, dass die Finanzierungsbestimmungen nicht für diese Tätigkeiten gelten.

Zu Z 11 (§ 11a):

Die Bestimmung dient der Richtigstellung eines Verweises im Zusammenhang mit den Änderungen in § 2 Abs. 1.

Zu Z 12 (§ 15):

Die Bestimmung dient der Richtigstellung eines Verweises.

Zu Z 13 (§ 16a):

Die Änderung stellt klar, dass sämtliche Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Ausdrücke in diesem Bundesgesetz geschlechtsneutral zu verstehen sind.

Zu Z 14 (§ 17 Abs. 6 und 7):

Gemäß den Inkrafttretensbestimmungen gilt ab 1. Jänner 2005 die neue Rechtslage sowohl für den Fachbereich Rundfunk als auch für den Fachbereich Telekommunikation. Die Finanzierungsbestimmung für die Branche Telekommunikation (§ 10) tritt hingegen aufgrund der Notwendigkeit budgetäre Vorsorge treffen zu müssen erst mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

In konsequenter Umsetzung des Erkenntnisses des VfGH vom 7. Oktober 2004, G 3/04 zu § 10 KOG in der Stammfassung wird festgesetzt, dass für den Zeitraum vom 20. August 2003 bis zum 31. Dezember 2005 der § 10 nur für die Finanzierung des branchenspezifischen Aufwandes im Fachbereich Telekommunikation gilt. Die Finanzierung des Aufwandes im Fachbereich Rundfunk richtet sich beginnend mit dem 1. Jänner 2005 allein nach § 10a KOG, die Bestreitung des bereits entstandenen Aufwandes in der Zeit vom 20. August 2003 bis 31. Dezember 2001 wird in der Übergangsbestimmung des § 17a näher geregelt.

Zu Z 15 (§ 17a):

Mit den Übergangsbestimmungen wird für den Fachbereich Rundfunk für den Zeitraum vom 20. August 2003 bis zum 31. Dezember 2004 eine (im Vergleich zur geltenden Regelung) alle Beitragspflichtigen begünstigende Finanzierungsregelung in Kraft gesetzt. Demnach gilt, dass jener in der KommAustria und RTR-GmbH bereits entstandene branchenspezifische Aufwand, der sich aus der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 2 und Z 4 bis 8 sowie § 5a Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 6 iVm § 9 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ergeben hat, nur mehr zu 75 % von der Branche Rundfunk zu tragen ist und die restlichen 25 % aus Bundesmitteln zu bestreiten sind. Die Miteinbeziehung der Bereitsteller, die nach § 15 TKG 2003 zur Anzeige verpflichtet sind, soweit es sich um Bereitsteller von Kommunikationsnetzen und -diensten zur Verbreitung von Rundfunk und Rundfunkzusatzdiensten handelt, entspricht der geltenden Rechtslage (Branche Rundfunk). Die Regelung gilt auch für die vor der KommAustria und dem Bundeskommunikationssenat anhängigen Verfahren über die Höhe von Finanzierungsbeiträgen für den Zeitraum von 20. August 2003 bis 31. Dezember 2004. Allfällige bescheidmäßige Vorschreibungen haben dementsprechend die Aufteilung 75:25 zwingend zu berücksichtigen.

Die von der KommAustria erlassene Schwellenwertverordnung Rundfunk 2004 kann in Geltung bleiben, da lediglich die Grundlage ihrer Erlassung vom § 10 in den § 10a gewechselt hat, inhaltlich jedoch keine Änderungen vorgenommen wurden.

Zu Z 16 (§ 18):

Die Änderungen dienen der Richtigstellung von Verweisen sowie der Normierung einer Vollzugsklausel für den Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Bereitstellung der Mittel aus dem Bundeshaushalt.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Verfassungsausschuss zuzuweisen.